

Kleine Änderung im BMF-Schreiben zu § 7b EStG

Verwaltungs-**anweisung:** BMF, Schreiben vom 21.09.2021 IV C 3 - S 2197/19/10009 :009**Fundstelle:** juris**Gesetz:** § 7b EStG

Eine der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG) ist es, dass der Bauantrag oder - wenn eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist - die Bauanzeige nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellt bzw. getätigt worden ist.

**Bauantrag oder
Bauanzeige zwi-
schen 1.9.2018 und
31.12.2021**

Das BMF hat sein bisheriges Schreiben um folgenden Satz ergänzt: Für Mietwohnungen, die nach den baurechtlichen Vorschriften ohne Bauantrag bzw. Bauanzeige errichtet werden können, kann hinsichtlich des in Satz 1 genannten Zeitraums auf den Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung abgestellt werden.

**Im Ausnahmefall
auch Baubeginn**

Praxishinweise

1. Einen ausführlichen Beitrag zur Sonderabschreibung nach § 7b EStG finden Sie in Beratungspraxis 10/2019 S. 670 ff und 10/2020 S. 593 ff. sowie in Immer aktuell V/2019 S. 336 ff. und Immer aktuell V/2020 S. 309 ff.
2. Die Sonderabschreibung nach § 7b EStG ist auch Teil der Onlineseminarreihe zur Einkommensteuer am 17.1.2022 von 9.00 bis 12.15 Uhr.

Impressum**www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de